Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 4 (1918)

Heft: 10

Artikel: Eine Schuldebatte im Luzerner Grossen Stadtrate [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 25. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadient, Stans prof. J. Trogler, Luzern

Beilagen zur Schweizer=Schule:

Dolksschule — Mittelschule :: Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle ber "Schweizer-Schule": Eberle & Rickenbach, Einfiedeln.

Inhalt: Eine Schuldebatte im Luzerner Großen Stadtrate. — Schwachsinnigenfürsorge. — Mitteilung der Kommission der Krankenkasse. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Stellenvermittlung des Schweiz. kathol. Schulvereins. — Lehrerzimmer. — Inserate.

Beilage: Boltsichule Ar. 5.

Eine Schuldebatte im Luzerner Großen Stadtrate.

(Eingesandt.) (Schluß.)

Diese Einsendung veranlaßte den freisinnigen Redaktor A. Rölli (vom Luz. Tagbl.) zu einer Interpellation des Stadtrates, was er angesichts dieser vorgebrachten Beschuldigungen der städtischen Schulen zu tun gedenke. Es müsse bestremden, daß diese Klagen nicht sofort bei den Schulbehörden vorgebracht worden seien; es handelte sich hier wohl einzig um ein politisches Manöver.

Der aus dem heftigen Wahltampfe hervorgegangene neue Schuldirettor Dr. 3. Zimmerli (freisinniger Protestant) erklärte zunächst, er würde diese Außerungen schwer bedauern, wenn sie gefallen seien. Er habe sich an die Rebaktion bes "Baterland" gewendet, um bas Schülerheft zu erhalten, worin die genannten Unichuldigungen notiert worden seien. Die Redaktion habe aber die Aushändigung dieses Heftes verweigert. Doch erklärte sie, der Tatbestand könne durch Aussagen ber Mitschüler als Zeugen festgestellt werben, es handle sich um ben 4. Rurs am städtischen Lehrerseminar, Jahrgang 1916/17. Dr. Zimmerli erwiderte, er musse es ablehnen, 14 junge Leute als Zeugen abzuhören, ba schon zu viel Zeit darüber verftrichen sei und man auf folche Aussagen nicht abstellen tonne. Die Einvernahme der angeschulbigten Lehrer habe ein durchaus negatives Refultat ergeben; die aufgestellten Behauptungen seien migverstandene, aus dem Zusammenhang herausgerissene Behauptungen. Weiter erklärte aber ber Schuldirettor, daß er folche Aussagen, wenn fie vorkommen sollten, nicht bulden und mit Entschiedenheit dagegen einschreiten würde. Die religiose Anschauung muffe an unsern Schulen frei fein und die religiose

Erziehung nach Maggabe von Verfassung und Geset zum Rechte kommen. Das sei tatsächlich an den städtischen Schulen in vollem Maße der Fall. Beistlichen aller Konfessionen können den religiösen Unterricht frei und ungehindert erteilen, die Schule aber als solche ist paritätisch und kon= fessionslos und soll es bleiben, nur so kann sie Bolksschule sein." Die Trennung der Schule nach Konfessionen musse er als im Widerspruch mit der Einigkeit und Wohlsahrt des Bolkes und mit den klaren Bestimmungen der Bundesversassung ablehnen. Niemand dürfe zu einem religiösen Unterricht gezwungen werben. — In der sich anschließenden Dis= tussion präzisierte Dr. A. Hättenschwiller die Stellung der konservativen Fraktion zur vorliegenden Streitfrage. Daß die Einver= nahme der Schüler unterblieben sei, musse trot der geltend gemachten Gründe bedauert werden, sie hatte vielleicht doch konkrete Resultate geliefert. Die Aussage der angeschuldigten Lehrer sei ebenso anzu= zweifeln, dadurch seien diese Herren gleichwohl nicht entlastet worden. "Wie es in Wirklichkeit steht, das pfeifen ja die Spaten von den Dächern."

Weiter führte der Redner aus, daß schon 1907 ein städtischer Lehrer den Namen Gottes aus einem Debelschen Gedichte habe streichen lassen; seither seien manche Entgleisungen vorgekommen, troß Reklamationen. Entweder haben wir eine neutrale Schule oder aber nicht. Ein Mindestmaß von erlaubter Verletung oder Beeinträchtigung der Glaubenseund Gewissenschen Darum sind Außerungen von Lehrerinnen wie "Die Geschichte von Adam und Evaist zwar eine schöne Legende, aber kein gebildeter Menschglaubt an sie," unstatthast. Die städtischen katholischen Pfarrämter erklären, bei ihnen seien schon wiederholt von Eltern Rlagen eingereicht worden, "daß ihre Kinder, welche die Stadtschulen besuchen, teils durch Bücher aus den Schülerbibliotheken, teils durch Außerungen einzelner Lehrpersonen in ihrem religiösen Empfinden schwer verlett worden seien." Diese Beschwerden richten sich vornehmlich gegen einige Lehrkräfte an der Setundarschule und am städtischen (gemischen) Lehrersem in ar.

Die Bundesverfassung gehe in Art 27 von der Anschauung aus, daß eine Trennung der öffentlichen Schulen nach Konsessionen unstatthaft sei und daß (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) der übrige Unterricht in Naturkunde, Geschichte, Literatur 2c. absolut neutral sein könne und müsse. Wenn wir uns auch grund sätlich auf den Boden des deutschen Pädagogen W. Rein stellen (dem niemand den Vorwurf des Klerikalismus machen wird), der gesagt hat: "Die religiöse Einheitsschule ist und bleibt das Schulideal," so haben wir in vorliegender Frage uns auf dem Boden unserer Versassing zu bewegen, und darum müssen wir Angriffe auf unsere religiöse Ansichung zu bewegen unserschweizen. Neben bereits angeführten Beispielen von Verslehungen unserer Grundsähe ist die Verlegung von Schuls und Kadettenausslügen auf Vorabende von Sonns und Festtagen zu mißbilligen, ist die schroffe Ablehnung des sakultiven Religionsunterrichtes an der zentralschweizer. Verkehrsschule ein

Symptom, daß es zuständigen Orts am guten Willen, uns entgegenzukommen, bis jett gesehlt hat, ebenso die bisherige Ausschließlichkeit
in der Bestellung des Lehrkörpers (auf 70 Lehrer zwei Konservative!)
Wir verlangen auch hier bessere Berücksichtigung und haben als Vertreter der katholischen Bevölkerung das Recht, dies zu verlangen, schon vom Grundsaße der Proportionalität aus, die einer Partei zukommen soll, welche je und je
den vaterländischen Gedanken hochgehalten hat.

In der Fortsetzung der Diskussion protestierte Dr. Bühler gegen die sussten keinem atische Ausschließlichkeit uns gegenüber, die uns als Bürger dritter Klasse behandelt; ein anderer Redner erklärte, daß am letzen Ascher mittwoch mehrere Knaben, die wegen des Kirchenbesuches drei Minuten zu spät in die Schule kamen, von einem Lehrer mit zehnmaligem Absschlacht bei Sempach" bestraft wurden, und betonte, daß der Kanton bei Bestellung des Personals an den kantonalen Anstalten die politische Minderheit ganz anders berücksichtige.

Ein freisinniger Redner wollte den Vorwurf der Ausschließlichkeit nicht gelten lassen, da "weitaus die Großzahl der Lehrerinnen der konservativen Partei angehören". (Aus diesem Grunde wird sich die freisinnige Partei gesen das Frauenstimmrecht aussprechen! Der Einsender.) Ein anderer bezeichnete die kirchliche Weihe einzelner Zimmer eines neuen Schulhauses als "Teusfelsaustreibung". Ein freisinniger Lehrer bestritt, daß an den Stadtschulen ein antireligiöser Geist herrsche. Aber die Schulaufsichen Schülerinnen von Lehrerinnen "der katholische Kultus insinuiert" werde.

Nach einer kurzen Erwiderung des Schuldirektors war die Schuldebatte zu Ende. Sie wird für das künftige Schulleben in Luzern nicht ohne Bedeutung bleiben. Der neue Schuldirektor hat eine objektive Amtsführung und strenge Neutralität zugesagt. Die Vertreter der konservativen Katholiken in den Behörden werden dafür sorgen müssen, daß sie tatsächlich beobachtet wird.

Unsere Forderung wird aber nicht damit befriedigt sein, daß man dem Scheine nach sich neutral zu verhalten sucht. Katholische Eltern haben das Recht und die Pflicht zu verlangen, daß die Schule nicht nur nichts Verletzendes gegen ihre religiöse Überzeugung lehre, sondern die katholische Kinsderrzeitehungs serk ber erziehung fördern helse. Die Schule ist nicht ein Staat für sich, sondern soll das Erziehungswerk des Elternhauses in seinem Sinn und Geiste sortsetzen und fördern. Die Familie ist die Grundlage des gesamten Staats und Volkslebens; eine Mißachtung ihrer Rechte muß Volk und Staat ruinieren. Kann die öffentliche Schule nach den heutigen Versassen und gebe finn ung sebestimmungen diese Ausgabe nicht lösen, dann gebe man ihr eine and ere Grundlage, und zwar jene, die W. Rein als Ideal bezeichnet: man sühre die konfessionelle Schule ein.

